



### **Fragen und Antworten zum Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020**

Brüssel, 24. Januar 2020

Das Vereinigte Königreich tritt voraussichtlich am 31. Januar 2020 um Mitternacht (Ortszeit Brüssel) aus der Europäischen Union aus. Ab diesem Zeitpunkt wird das Vereinigte Königreich nicht mehr ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sein. Die EU bedauert diese Entscheidung, sie respektiert sie jedoch.

Die EU und das Vereinigte Königreich haben intensive Verhandlungen mit dem Ziel geführt, eine Einigung über die Bedingungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs zu erzielen sowie eine Rechtssicherheit für die Zeit zu gewährleisten, in der das EU-Recht keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich haben wird. Im Laufe dieser Verhandlungen hat die Europäische Kommission durch regelmäßige Treffen der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie mit dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten für ein integratives Verfahren Sorge getragen. Zusätzliche Beiträge der beratenden Gremien und Interessengruppen der EU haben die Europäische Kommission bei diesem Prozess unterstützt. Im Verlauf des gesamten Verfahrens wurde eine beispiellose Transparenz gewährleistet: So hat die Europäische Kommission die Verhandlungsdokumente und alle anderen einschlägigen Materialien auf ihrer Website veröffentlicht.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das Abkommen wurde heute offiziell von dem Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel und der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen unterzeichnet. Im Vereinigten Königreich wird es heute von Premierminister Boris Johnson unterzeichnet.

Dies stellt einen der letzten Schritte im Rahmen des Ratifizierungsverfahrens des Austrittsabkommens dar, das nach der Zustimmung im Europäischen Parlament (29. Januar) am 30. Januar vom Rat zum Abschluss gebracht wird.

#### **Was passiert am 1. Februar 2020?**

Wenn das Vereinigte Königreich am 31. Januar 2020 nach einer vollständigen Ratifizierung des Austrittsabkommens aus der Europäischen Union austritt, beginnt der Übergangszeitraum. Dieser im Rahmen des Austrittsabkommens vereinbarte, befristete Zeitraum gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger, Verbraucher, Unternehmen, Investoren, Studenten und Forscher in der EU und im Vereinigten Königreich keine Änderungen. Das Vereinigte Königreich wird nicht mehr in den Organen, Agenturen, Einrichtungen und Ämtern der EU vertreten sein, aber das EU-Recht wird im Vereinigten Königreich bis zum Ende des Übergangszeitraums weiterhin gelten.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden diese Monate nutzen, um auf der Grundlage der von der EU und dem Vereinigten Königreich im Oktober 2019 vereinbarten Politischen Erklärung eine neue und faire Partnerschaft für die Zukunft zu vereinbaren.

Die Kommission wird am 3. Februar einen umfassenden Entwurf der Verhandlungsrichtlinien annehmen. Dieses Mandat wird anschließend im Rahmen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ gebilligt. Dann können förmliche Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich eingeleitet werden.

Der Rahmen der Verhandlungen wird zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbart.

#### **Wer wird die Verhandlungen aufseiten der EU leiten?**

Im Einklang mit dem Beschluss der Kommission vom 22. Oktober 2019 ist die Taskforce für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich (UKTF) für die Vorbereitung und Führung der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich zuständig. Vorsitzender der Taskforce ist Michel Barnier.

Die UKTF wird die Arbeiten der Europäischen Kommission in allen strategischen, operationellen, rechtlichen und finanziellen Punkten koordinieren, die mit den Beziehungen zum Vereinigten

Königreich in Verbindung stehen.

Ferner wahrt die UKTF weiterhin ihre Rolle bei der Koordinierung der Arbeit mit den anderen Organen, nämlich dem Europäischen Parlament und dem Rat, wobei sie direkt der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, unterstellt ist.

### **Was ist unter dem Übergangszeitraum zu verstehen?**

Der Übergangszeitraum ist befristet und beginnt am 1. Februar 2020. Die genauen Bestimmungen in Bezug auf den Übergangszeitraum sind im Vierten Teil des Austrittsabkommens festgelegt. Derzeit ist vorgesehen, dass der Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020 endet. Er kann einmalig um ein oder zwei Jahre verlängert werden. Ein entsprechender Beschluss muss gemeinsam von der EU und dem Vereinigten Königreich vor dem 1. Juli 2020 getroffen werden.

### **Welchen Status wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums haben?**

Ab dem 1. Februar 2020 wird das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sein. Als Drittland ist das Vereinigte Königreich dann nicht mehr an den Beschlussfassungsprozessen der EU beteiligt: Insbesondere

- wird es nicht mehr in den Organen (wie dem Europäischen Parlament und dem Rat), Agenturen, Ämtern und Einrichtungen der EU beteiligt sein.

Alle Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union verfügen jedoch während des Übergangszeitraums gegenüber dem Vereinigten Königreich sowie natürlichen und juristischen Personen, die im Vereinigten Königreich wohnhaft oder dort niedergelassen sind, weiterhin über die ihnen durch das Unionsrecht übertragenen Befugnisse.

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist im Übergangszeitraum weiterhin für das Vereinigte Königreich zuständig. Dies gilt auch für die Auslegung und Umsetzung des Austrittsabkommens.

Der Übergangszeitraum gibt dem Vereinigten Königreich Zeit, über die künftigen Beziehungen zur EU zu verhandeln.

Schließlich kann das Vereinigte Königreich im Übergangszeitraum internationale Vereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Einrichtungen – auch in den in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallenden Bereichen – abschließen, vorausgesetzt ihre Anwendung beginnt nicht im Übergangszeitraum.

### **Welche Verpflichtungen wird das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums haben?**

Das gesamte EU-Recht in allen Politikbereichen gilt weiterhin für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich, mit Ausnahme von Bestimmungen der Verträge und Rechtsakte, die für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich vor dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens nicht bindend waren. Dies gilt auch für Rechtsakte zur Änderung solcher Rechtsakte.

Insbesondere wird das Vereinigte Königreich

- sich nach wie vor an der **EU-Zollunion und am Binnenmarkt** (mit allen vier Freiheiten) und an allen Politikbereichen der Union beteiligen;
- weiterhin die **EU-Politik im Bereich Justiz und Inneres** anwenden; **[1]** Bei Maßnahmen zur Änderung, Ersetzung oder Ergänzung der während seiner EU-Mitgliedschaft auf das Land anwendbaren Rechtsvorschriften steht dem Vereinigten Königreich ein Wahlrecht zu, ob es diese anwenden will oder nicht (Opt-in/Opt-out).
- den Durchsetzungsmechanismen der EU, beispielsweise Vertragsverletzungsverfahren, unterliegen;
- alle von der EU unterzeichneten **internationalen Vereinbarungen** beachten müssen. Ferner kann das Vereinigte Königreich keine neuen Abkommen in Bereichen anwenden, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, außer die EU stimmt dem zu.

### **Wie wirkt sich der Übergangszeitraum auf das außenpolitische Handeln der EU aus?**

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GSVP) der EU findet während des Übergangszeitraums Anwendung auf das Vereinigte Königreich. Beispielsweise wird das Vereinigte Königreich weiterhin die Möglichkeit haben, an GSVP-Missionen und -Operationen teilzunehmen. Die restriktiven Maßnahmen der EU gelten weiterhin für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich. Wo eine Koordinierung erforderlich ist, wird das Vereinigte Königreich von Fall zu Fall konsultiert.

### **Wie wirkt sich der Übergangszeitraum auf die Fischereipolitik aus?**

Das Vereinigte Königreich bleibt an die Gemeinsame Fischereipolitik der EU sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen gebunden.

### **Kann das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums neue internationale Übereinkommen mit anderen Drittländern abschließen?**

Das Vereinigte Königreich wird Schritte unternehmen können, um selbst neue internationale Regelungen, auch in den in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallenden Bereichen, auszuarbeiten und festzulegen. Diese Übereinkünfte können nur nach ausdrücklicher Ermächtigung durch die EU während des Übergangszeitraums in Kraft treten oder ihren Geltungsbeginn haben.

### **Wie sieht der Zeitplan für den Übergangszeitraum aus? Kann der Übergangszeitraum verlängert werden?**

Der Übergangszeitraum beginnt am 1. Februar 2020 und endet am 31. Dezember 2020, es sei denn, die EU und das Vereinigte Königreich entscheiden einvernehmlich bis zum 1. Juli 2020 über eine Verlängerung. Eine Verlängerung kann nur einmal für die Dauer von einem bis zwei Jahren beschlossen werden.

### **Was ist das Austrittsabkommen?**

Im Austrittsabkommen werden die Bedingungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass der Austritt in geordneten Bahnen verläuft; gleichzeitig wird Rechtssicherheit gewährleistet für die Zeit, in der die Verträge und das EU-Recht keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich haben werden.

Das Austrittsabkommen deckt folgende Bereiche ab:

- **Gemeinsame Bestimmungen** zur Festlegung von Standardklauseln für das richtige Verständnis des Austrittsabkommens und seiner Funktionsweise.
- **Bürgerrechte**, zum Schutz der über drei Millionen EU-Bürgerinnen und Bürger im Vereinigten Königreich sowie über einer Million Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreiches in den EU-Mitgliedstaaten, wobei ihr Recht auf weiteren Aufenthalt geschützt wird und gewährleistet wird, dass sie weiterhin als Mitglieder ihrer Gemeinschaft agieren können.
- **Trennungsbestimmungen**, mit denen eine geordnete Abwicklung geltender Regelungen sichergestellt und ein geordneter Austritt ermöglicht werden (z. B. die Gewährleistung, dass Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, an ihr Endziel gelangen können, Schutz bestehender Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der geografischen Angaben, Abwicklung laufender polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen und anderer Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, Nutzung von Daten und Informationen, die vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgetauscht wurden, Fragen im Zusammenhang mit Euratom und andere Themen).
- Ein **Übergangszeitraum**, in dem die EU das Vereinigte Königreich so behandeln wird, als wäre es nach wie vor ein Mitgliedstaat, mit Ausnahme seiner Mitwirkung in den Organen und Verwaltungsstrukturen der EU. Der Übergangszeitraum wird insbesondere Verwaltungen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, sich an den Austritt des Vereinigten Königreichs anzupassen.
- Die **Finanzregelung**, mit der sichergestellt wird, dass das Vereinigte Königreich und die EU allen gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen, die sie während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union eingegangen sind, nachkommen.
- Die allgemeine **Governance-Struktur** des Austrittsabkommens, mit deren Hilfe die wirksame Verwaltung, Umsetzung und Durchsetzung des Abkommens, einschließlich geeigneter Streitbeilegungsmechanismen, gewährleistet werden.
- Eine rechtlich praktikable Lösung, die eine harte Grenze auf der Insel **Irland** vermeidet, die Wirtschaft auf der gesamten Insel schützt, das Karfreitagsabkommen (Belfaster Abkommen) in all seinen Aspekten aufrechterhält und die Integrität des EU-Binnenmarkts wahrt.
- Ein Protokoll über die Hoheitszonen auf **Zypern**, zum Schutz der Interessen der in den Hoheitszonen lebenden und arbeitenden Zypriern nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.
- Ein Protokoll zu **Gibraltar**, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen des Austrittsabkommens über die Bürgerrechte sowie die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in einer Reihe von Politikbereichen festgelegt werden.

## **I. Was ist in den Gemeinsamen Bestimmungen des Austrittsabkommens enthalten?**

Dieser Teil enthält die erforderlichen Klauseln, um das richtige Verständnis, die ordnungsgemäße Funktionsweise und die korrekte Auslegung des Austrittsabkommens sicherzustellen. Er bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens. Von Beginn der Verhandlungen an hat die EU großen Wert darauf gelegt, dass die Bestimmungen des Austrittsabkommens eindeutig die gleichen Rechtswirkungen im Vereinigten Königreich wie in der EU und in ihren Mitgliedstaaten entfalten müssen.

Im Abkommen wird eine entsprechende Verpflichtung explizit festgelegt. Dies bedeutet, dass beide Vertragsparteien bis zum Ende des Übergangszeitraums in ihren jeweiligen Rechtsordnungen den Vorrang und die unmittelbare Wirkung der entsprechenden Bestimmungen sowie deren einheitliche Auslegung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) sicherstellen sollen. Von der unmittelbaren Wirkung ist ausdrücklich in Bezug auf alle Bestimmungen des Austrittsabkommens die Rede, die die Bedingungen für eine unmittelbare Wirkung nach dem Unionsrecht erfüllen. Praktisch bedeutet dies, dass die betroffenen Parteien die durch das Austrittsabkommen festgelegten Rechte direkt vor nationalen Gerichten sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den EU-Mitgliedstaaten geltend machen können.

Für die Auslegung des Abkommens ist es auch unerlässlich, die in der EU geltenden Methoden und allgemeinen Grundsätze der Auslegung anzuwenden. Dies gilt beispielsweise für die Verpflichtung zur Auslegung der im Austrittsabkommen genannten Begriffe oder Bestimmungen des Unionsrechts in einer Weise, die mit der Charta der Grundrechte im Einklang steht.

Darüber hinaus muss die Rechtsprechung der britischen Gerichte bis zum Ende des Übergangszeitraums im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH stehen und dieser Rechtsprechung des EuGH auch nach diesem Zeitpunkt gebührend Rechnung tragen.

Insbesondere sieht das Abkommen vor, dass das Vereinigte Königreich die Einhaltung der oben genannten Grundsätze im innerstaatlichen Recht sicherstellt, indem insbesondere die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Vereinigten Königreichs ermächtigt werden, damit unvereinbare nationale Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen.

In diesem Abschnitt wird auch klargestellt, dass Bezugnahmen auf das Unionsrecht im Austrittsabkommen als Bezugnahmen einschließlich der Änderungen gelten, die bis zum letzten Tag des Übergangszeitraums vorgenommen werden. Es sind nur wenige Ausnahmen vorgesehen, insbesondere für besondere Bestimmungen über die finanzielle Abwicklung, damit dem Vereinigten Königreich keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt werden, sowie für den Übergangszeitraum, in dem das Unionsrecht weiterhin dynamisch im Vereinigten Königreich Anwendung findet. Bezugnahmen sind darüber hinaus so zu verstehen, dass sie sich auch auf Rechtsakte zur Ergänzung oder Durchführung der Vorschriften beziehen, auf die Bezug genommen wird.

Schließlich sieht das Abkommen vor, dass das Vereinigte Königreich am Ende des Übergangszeitraums von allen Datenbanken und Netzwerken der EU abgekoppelt wird, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## **II. Was wurde in Bezug auf die Bürgerrechte vereinbart?**

Das Recht aller Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat zu leben, zu arbeiten oder zu studieren, ist ein Grundpfeiler der Europäischen Union. Viele Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs haben ihre Lebensentscheidungen auf der Grundlage des freien Personenverkehrs nach dem Unionsrecht getroffen. Dem Schutz der durch diese Bürgerinnen und Bürger und ihre Familienangehörigen getroffenen Lebensentscheidungen wurde seit dem Beginn der Verhandlungen oberste Priorität eingeräumt.

Das Austrittsabkommen schützt das Recht von über drei Millionen EU-Bürgern im Vereinigten Königreich und über einer Million britischen Staatsbürgern in den EU-Ländern auf Verbleib und Fortführung ihrer derzeitigen Tätigkeiten.

### **Austrittsabkommen: Für wen gilt der Schutz?**

Das Austrittsabkommen schützt EU-Bürgerinnen und Bürger, die **am Ende des Übergangszeitraums** im Vereinigten Königreich wohnen, und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die **am Ende des Übergangszeitraums** in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten wohnen, sofern der Aufenthalt im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit steht.

Das Austrittsabkommen schützt darüber hinaus auch die Familienangehörigen, denen nach geltendem EU-Recht das Recht auf Nachzug gewährt wird (derzeitige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Personen in einer bestehenden dauerhaften Beziehung) und die gegenwärtig noch nicht im selben Aufnahmestaat wie der Unionsbürger oder der

Staatsbürger des Vereinigten Königreichs leben.

Kinder werden durch das Austrittsabkommen geschützt, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs bzw. innerhalb oder außerhalb des Aufnahmestaates geboren werden, in dem der EU-Bürger oder der Staatsbürger des Vereinigten Königreichs wohnt. Die einzige Ausnahme betrifft Kinder, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs geboren werden und für die ein nicht unter das Austrittsabkommen fallender Elternteil nach dem anwendbaren Familienrecht das alleinige Sorgerecht hat.

Was die soziale Sicherheit betrifft, so schützt das Austrittsabkommen alle Unionsbürger, die sich am Ende des Übergangszeitraums in einer Situation befinden, die sowohl das Vereinigte Königreich als auch einen Mitgliedstaat betrifft. Auch ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen sind geschützt.

### **Welche Rechte werden geschützt?**

Das Austrittsabkommen ermöglicht es sowohl den EU-Bürgerinnen und -Bürgern als auch den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs sowie ihren jeweiligen Familienangehörigen, ihre aus dem Unionsrecht abgeleiteten Rechte für den Rest ihres Lebens weiterhin auszuüben, sofern diese Rechte auf einer vor dem Ende des Übergangszeitraums getroffenen Lebensentscheidung beruhen.

So können EU-Bürgerinnen und -Bürger, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen weiterhin unter den gleichen materiellrechtlichen Bedingungen in dem Aufnahmestaat leben, arbeiten oder studieren, wie sie es gegenwärtig nach dem Unionsrecht tun. Dabei gilt das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das Recht auf Gleichbehandlung gegenüber den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates in vollem Umfang. Es gelten lediglich die sich aus dem Unionsrecht ergebenden bzw. im Abkommen vorgesehenen Beschränkungen. Das Austrittsabkommen hindert das Vereinigte Königreich oder die Mitgliedstaaten nicht daran, weitergehende Rechte zu gewähren.

### **Aufenthaltsrechte**

Die materiellrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzungen sind dieselben wie nach den geltenden EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit. In den Fällen, in denen sich das Aufnahmeland für ein obligatorisches Registrierungssystem entschieden hat, werden Entscheidungen über die Gewährung des neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des Austrittsabkommens auf der Grundlage objektiver Kriterien (*d. h. ohne Ermessensspielraum*) und auf der Grundlage der in der Richtlinie über die Freizügigkeit (Richtlinie 2004/38/EG) festgelegten Bedingungen getroffen: Mit den Artikeln 6 und 7 wird Personen, die erwerbstätig sind oder über ausreichende finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügen, ein Aufenthaltsrecht für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt. Die Artikel 16 bis 18 verleihen denjenigen ein Recht auf Daueraufenthalt, die sich rechtmäßig fünf Jahre lang im Land aufgehalten haben.

Im Wesentlichen erfüllen Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs diese Voraussetzungen, wenn sie: als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind, Familienangehörige einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt, oder bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben und daher keinen Bedingungen mehr unterliegen.

Das Austrittsabkommen verlangt keine persönliche Anwesenheit im Aufnahmestaat zum Ende des Übergangszeitraums – zeitweilige Abwesenheiten, die das Aufenthaltsrecht nicht berühren, und längere Abwesenheiten, die das Recht auf dauerhaften Aufenthalt nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

Diejenigen, die durch das Austrittsabkommen geschützt werden und die noch keine dauerhaften Aufenthaltsrechte erworben haben – also wenn sie nicht mindestens fünf Jahre im Aufnahmeland gelebt haben – werden durch das Austrittsabkommen in vollem Umfang geschützt und können auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs weiterhin im Aufnahmeland ihren Wohnsitz haben und sich dort dauerhaft aufhalten.

EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die während des Übergangszeitraums im Aufnahmestaat ankommen, werden dieselben Rechte und Pflichten genießen wie diejenigen, die vor dem 30. März 2019 im Aufnahmestaat angekommen sind. Diese Rechte unterliegen auch denselben Restriktionen und Einschränkungen. Die betreffenden Personen werden nicht mehr unter das Austrittsabkommen fallen, wenn sie sich länger als fünf Jahre außerhalb ihres Aufnahmestaates aufhalten.

### **Rechte von Arbeitnehmern und Selbstständigen; Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Personen, die unter das Austrittsabkommen fallen, haben das Recht, eine Beschäftigung

aufzunehmen oder eine Erwerbstätigkeit als Selbstständige auszuüben. Darüber hinaus behalten sie alle ihre Rechte als Erwerbstätige auf der Grundlage des Unionsrechts – beispielsweise das Recht, nicht aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert zu werden; das Recht, nach den für die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats geltenden Vorschriften eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und auszuüben, das Recht auf Beschäftigungsbeihilfen unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaates, das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, das Recht auf soziale und steuerliche Vergünstigungen, kollektive Rechte und das Recht ihrer Kinder auf Zugang zu Bildung.

Im Rahmen des Austrittsabkommens werden auch die Rechte von Grenzgängern (auch selbstständigen Grenzgängern) in den Ländern, in denen sie arbeiten, geschützt.

Darüber hinaus können Personen, die unter das Austrittsabkommen fallen und deren Berufsqualifikationen im jeweiligen Land (einem EU-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich) anerkannt sind, in dem sie derzeit wohnhaft sind, bzw. bei Grenzgängern, in dem sie arbeiten, weiterhin auf der Basis dieser Anerkennung die mit diesen Berufsqualifikationen zusammenhängende berufliche Tätigkeit ausüben. Hat die betreffende Person bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen beantragt, so wird ihr Antrag im Inland gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden EU-Vorschriften bearbeitet.

## **Sozialversicherung**

Das Austrittsabkommen enthält Regelungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit in Bezug auf die Begünstigten der Bestimmungen des Teils des Abkommens über die Bürgerrechte, sowie in Bezug auf andere Personen, die sich am Ende des Übergangszeitraums in einer Situation befinden, die sowohl das Vereinigte Königreich als auch einen Mitgliedstaat aus der Perspektive der Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit betrifft.

Diese Personen werden ihre Ansprüche auf Gesundheits- und Altersversorgung sowie auf Sozialleistungen behalten. Wenn sie auf eine Geldleistung eines Landes Anspruch haben, können sie diese in der Regel auch dann beziehen, wenn sie in einem anderen Land leben.

Die Bestimmungen des Austrittsabkommens zur Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit regeln die Rechte von EU-Bürgern und britischen Staatsangehörigen in grenzübergreifenden sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalten, die am Ende des Übergangszeitraums das Vereinigte Königreich und (mindestens) einen Mitgliedstaat berühren.

Diese Bestimmungen lassen sich auch auf „Dreiecks“-Sachverhalte im Bereich der sozialen Sicherheit anwenden, die einen Mitgliedstaat (oder mehrere Mitgliedstaaten), das Vereinigte Königreich und ein EFTA-Land (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) berühren. Auf diese Weise können die Rechte von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs sowie von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten, die von einer derartigen Dreieckskonstellation betroffen sind, geschützt werden.

Hierfür muss es eine Regelung in drei verschiedenen Vereinbarungen geben, und zwar einen Artikel im Austrittsabkommen zum Schutz von EFTA-Staatsangehörigen, Bestimmungen zum Schutz der EU-Bürger in den entsprechenden Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und den EFTA-Staaten und Bestimmungen zum Schutz von britischen Staatsangehörigen in den entsprechenden Abkommen zwischen der EU und den EFTA-Ländern.

Nur wenn die beiden letztgenannten Vereinbarungen abgeschlossen und anwendbar sind, findet auch der Artikel des Austrittsabkommens zum Schutz der EFTA-Staatsangehörigen Anwendung. Der Beschluss über die Anwendbarkeit dieses Artikels wird von dem mit dem Austrittsabkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss gefasst.

## **Anwendbare Verfahren**

Das Austrittsabkommen überlässt dem Aufnahmestaat die Wahl, ob er als Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rechte im Rahmen des Austrittsabkommens eine Pflicht zur Stellung eines entsprechenden Antrags vorschreiben will. Das Vereinigte Königreich hat bereits die Absicht bekundet, für die Begünstigten des Austrittsabkommens ein obligatorisches Registrierungssystem einzuführen. Ein Aufenthaltstitel (auch in digitaler Form) wird denjenigen Personen ausgestellt, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

Einige EU-Mitgliedstaaten haben erklärt, dass sie ebenfalls ein obligatorisches Registrierungssystem (ein sogenanntes „konstitutives System“) anwenden werden. In anderen Mitgliedstaaten werden Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die die im Abkommen festgelegten Bedingungen erfüllen, jedoch automatisch Begünstigte des Austrittsabkommens werden (das sogenannte „auf Erklärung beruhende System“). Im letzteren Fall haben Staatsangehörige des Vereinigten

Königreichs das Recht, zu beantragen, dass der Aufnahmestaat ihnen einen Aufenthaltstitel ausstellt, aus dem hervorgeht, dass sie Begünstigte des Austrittsabkommens sind.

Die EU misst der Verfügbarkeit reibungsloser und einfacher Verwaltungsverfahren für die unter das Abkommen fallenden Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte eine große Bedeutung bei. Zur Prüfung, ob die Kriterien für den rechtmäßigen Aufenthalt erfüllt sind, dürfen nur Nachweise verlangt werden, die nicht über das hinausgehen, was unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist; dabei ist unnötiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Diese Anforderungen sind besonders dann relevant, wenn sich der Aufnahmestaat für ein obligatorisches Registrierungssystem entscheidet. Die Kosten dieser Anträge dürfen die Kosten nicht übersteigen, die Inländern für die Ausstellung ähnlicher Dokumente entstehen. Wer bereits über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung verfügt, wird diese kostenlos gegen den „Sonderstatus“ eintauschen können.

Verwaltungsverfahren für Anträge auf den „Sonderstatus“, die vom Vereinigten Königreich oder von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Austrittsabkommens eingeführt werden, müssen die oben genannten Anforderungen ebenfalls erfüllen. Im Falle von Irrtümern, unbeabsichtigten Versäumnissen oder Nichteinhaltung der Antragsfrist ist ein auf Verhältnismäßigkeit bedachter Ansatz zu verfolgen. Es geht in erster Linie darum, dass die Verfahren für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger möglichst klar, einfach und unbürokratisch sind.

### **Umsetzung und Überwachung des die Bürgerrechte betreffenden Teils des Austrittsabkommens**

Der Wortlaut des Austrittsabkommens bezüglich der Bürgerrechte ist sehr präzise formuliert, sodass sich EU-Bürger vor britischen Gerichten und britische Staatsangehörige vor den Gerichten der Mitgliedstaaten unmittelbar darauf berufen können. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Austrittsabkommens stehen, werden nicht angewendet.

Die britischen Gerichte werden für einen Zeitraum von acht Jahren nach dem Ende des Übergangszeitraums die Möglichkeit haben, beim Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidung zur Auslegung des Bürgerrechte betreffenden Teils des Austrittsabkommens zu beantragen. Für Fragen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zuerkennung des dauerhaften Aufenthaltsstatus nach britischem Recht („Settled Status“) gilt der 30. März 2019 als Beginn der achtjährigen Frist.

In der EU wird die Kommission die Umsetzung und Anwendung der Bürgerrechte im Einklang mit den Unionsverträgen überwachen. Im Vereinigten Königreich wird diese Aufgabe von einer unabhängigen nationalen Behörde übernommen werden. Diese Behörde erhält die gleichen Befugnisse wie die Europäische Kommission, um Beschwerden von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen entgegenzunehmen und zu prüfen, Untersuchungen aus eigener Initiative durchzuführen und vor britischen Gerichten rechtliche Schritte im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen der Verwaltungsbehörden des Vereinigten Königreichs gegen ihre Verpflichtungen aus dem Bürgerrechte betreffenden Teil des Austrittsabkommens einzuleiten.

Die Behörde und die Europäische Kommission unterrichten einander im Rahmen des mit dem Austrittsabkommen eingerichteten Gemeinsamen Ausschusses über die zur Umsetzung und Durchsetzung der im Abkommen festgelegten Bürgerrechte ergriffenen Maßnahmen. Diese Informationen sollten insbesondere Angaben zur Anzahl und der Art der bearbeiteten Beschwerden und etwaiger Folgemaßnahmen umfassen.

### **III. Trennungsbestimmungen: Was wurde vereinbart?**

In Übereinstimmung mit den Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) zielt das Austrittsabkommen darauf ab, einen geordneten Austritt zu gewährleisten, und enthält detaillierte Bestimmungen, die für die Abwicklung der laufenden Verfahren und Vereinbarungen in einer Reihe von Politikbereichen erforderlich sind.

#### **In Verkehr gebrachte Waren**

Das Austrittsabkommen sieht vor, dass Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, weiterhin auf und zwischen diesen beiden Märkten in freiem Verkehr bleiben dürfen, bis sie ihre Endverbraucher erreicht haben, und zwar ohne dass Produktänderungen oder eine erneute Kennzeichnung erforderlich sind.

Dies bedeutet, dass Waren, die sich am Ende des Übergangszeitraums noch in der Vertriebskette befinden, ihre Endverbraucher in der EU oder im Vereinigten Königreich erreichen können, ohne zusätzliche Produktanforderungen erfüllen zu müssen. Diese Waren können auch in Betrieb genommen werden (sofern dies in den geltenden Bestimmungen des Unionsrechts vorgesehen ist) und werden von den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und des Vereinigten

Königreichs ständig überwacht.

Eine Ausnahme gilt für die Verbringung lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse zwischen dem Markt der Union und dem Markt des Vereinigten Königreichs, die ab dem Ende des Übergangszeitraums den auf Einfuhren und Hygienekontrollen an der Grenze anwendbaren Vorschriften der Vertragsparteien auch dann unterliegen, wenn sie vor Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden.

Dies ist angesichts der mit diesen Erzeugnissen verbundenen hohen Gesundheitsrisiken und der Notwendigkeit wirksamer Veterinärkontrollen für den Fall, dass diese Erzeugnisse sowie lebende Tiere auf den Unionsmarkt oder den Markt des Vereinigten Königreichs gelangen, erforderlich.

### **Minimierung von Störungen in den Lieferketten am Ende des Übergangszeitraums**

Mit dem Austrittsabkommen wird sichergestellt, dass eine Ware, die bereits in Verkehr gebracht wurde, nach dem Ende des Übergangszeitraums weiterhin auf dem britischen Markt und dem EU-Binnenmarkt angeboten werden kann. Dies gilt für alle Waren, die in den Anwendungsbereich des im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten freien Warenverkehrs fallen, wie z. B.: Agrarerzeugnisse, Konsumgüter (z. B. Spielzeug, Textilien, Kosmetika), Gesundheitsprodukte (Arzneimittel, Medizinprodukte) und Industrieprodukte wie Kraftfahrzeuge, Schiffsausrüstung, Maschinen, Aufzüge, Elektrogeräte, Bauprodukte und Chemikalien.

Für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, z. B. Lebensmittel tierischen Ursprungs, gelten jedoch ab dem Ende des Übergangszeitraums die Vorschriften der EU oder des Vereinigten Königreichs für Einfuhren aus Drittländern.

### **Zollrechtliche Behandlung von Waren, deren Beförderung noch nicht abgeschlossen ist**

Für Zoll-, Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerzwecke stellt das Austrittsabkommen sicher, dass Beförderungen von Waren, die bereits vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU beginnen, nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung geltenden Unionsvorschriften abgeschlossen werden können. Nach dem Ende des Übergangszeitraums werden die EU-Vorschriften im Hinblick auf mehrwertsteuerrelevante Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen, z. B. Berichtspflicht, Entrichtung und Erstattung der Mehrwertsteuer, weiterhin für grenzüberschreitende Transaktionen gelten, die vor Beginn des Übergangszeitraums begonnen wurden. Dasselbe gilt für die laufende Verwaltungszusammenarbeit, die zusammen mit dem vor dem Austritt eingeleiteten Austausch von Informationen im Einklang mit dem geltenden EU-Recht abgeschlossen werden soll.

### **Schutz der Rechte des geistigen Eigentums**

Im Rahmen des Austrittsabkommens wird der Schutz bestehender einheitlicher EU-Rechte des geistigen Eigentums (Warenzeichen, eingetragene Geschmacksmusterrechte, Sortenschutzrechte usw.) auf dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs beibehalten. Alle derartigen geschützten Rechte müssen vom Vereinigten Königreich als nationale Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden. Die Umwandlung eines EU-Rechts in ein Recht des Vereinigten Königreichs zu Zwecken des Schutzes im Vereinigten Königreich erfolgt automatisch, ohne dass eine Überprüfung vorgenommen wird, und gebührenfrei. Dadurch wird sichergestellt, dass die bestehenden Eigentumsrechte im Vereinigten Königreich gewahrt und die erforderliche Sicherheit in Bezug auf Nutzer und Rechteinhaber gewährleistet wird.

Darüber hinaus haben die EU und das Vereinigte Königreich vereinbart, dass der Bestand an bestehenden, von der EU genehmigten geografischen Angaben im Rahmen des Austrittsabkommens rechtlich geschützt bleibt, sofern und solange keine neue Vereinbarung über den Bestand an geografischen Angaben im Rahmen der künftigen Beziehungen geschlossen wird. Solche geografischen Angaben stellen bereits bestehende Rechte des geistigen Eigentums im Vereinigten Königreich und in der EU dar.

Das Vereinigte Königreich garantiert für den Bestand an geografischen Angaben mindestens dasselbe Schutzniveau, das diese derzeit in der EU genießen. Dieser Schutz wird durch nationale Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs durchgesetzt.

Von der EU genehmigte geografische Angaben, die einen Ursprung im Vereinigten Königreich bezeichnen (z. B. „Welsh Lamb – walisisches Lamm“) bleiben in der EU unberührt und sind daher weiterhin in der EU geschützt.

### **Über 3 000 geografische Angaben bleiben im Vereinigten Königreich geschützt**

Über 3 000 geografische Angaben wie Parmaschinken, Champagner, bayerisches Bier, Fetakäse, Tokajer Wein, Pastel de Tentúgal oder Vinagre de Jerez sind heute EU-rechtlich als *spezifische* Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten EU und somit auch im Vereinigten Königreich geschützt. Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden diese Rechte des

geistigen Eigentums in keiner Weise beeinträchtigt. Unter das Abkommen über geografische Angaben fallen geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben, garantierte traditionelle Spezialitäten und traditionelle Begriffe für Weine. Dieses Abkommen kommt auch geografischen Angaben zur Bezeichnung eines Ursprungs im Vereinigten Königreich zugute: Diese Angaben werden nach britischem Recht ebenfalls geschützt sein und in der EU weiterhin den bestehenden Schutz nach dem EU-Recht genießen.

Geografische Angaben sind für die lokalen Gemeinschaften von großer Bedeutung, sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht. Jede in der EU geschützte Angabe repräsentiert ein landwirtschaftliches Erzeugnis, Lebensmittel oder Getränk, das in der lokalen Tradition tief verwurzelt ist und dessen EU-rechtlicher Schutz für die lokalen Erzeuger und Gemeinschaften mit einer hohen Wertschöpfung verbunden ist. Qualität, Ruf und Merkmale der Erzeugnisse lassen sich auf ihren geografischen Ursprung zurückführen. Ihr Schutz trägt zur Wahrung der Echtheit dieser Erzeugnisse bei, fördert die ländliche Entwicklung und schafft Arbeitsplätze in der Erzeugung, Verarbeitung und im Dienstleistungssektor.

### **Laufende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

Das Austrittsabkommen enthält Bestimmungen für die Abwicklung der laufenden Verfahren der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, an denen Behörden des Vereinigten Königreichs beteiligt sind. All diese Verfahren sollen im Einklang mit denselben EU-Vorschriften abgeschlossen werden.

### **Beispiele für die künftige polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in der Praxis**

Ein im Vereinigten Königreich auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls verhafteter Straftäter soll noch nach den Vorschriften des Europäischen Haftbefehls an den Mitgliedstaat übergeben werden, in dem er gesucht wird.

Ebenso sollen vom Vereinigten Königreich und anderen Mitgliedstaaten eingesetzte gemeinsame Ermittlungsgruppen auf der Grundlage der EU-Vorschriften ihre Ermittlungsarbeit fortsetzen.

Erhält eine Behörde eines EU-Mitgliedstaats vor Ablauf des Übergangszeitraums einen Antrag des Vereinigten Königreichs auf Einziehung von Erträgen aus Straftaten, so kommt sie dem Antrag im Einklang mit dem EU-Recht nach.

### **Laufende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen**

Das Austrittsabkommen sieht vor, dass das EU-Recht auf dem Gebiet der internationalen Zuständigkeit für grenzübergreifende Zivilrechtsstreitigkeiten weiterhin für alle bis zum Ablauf des Übergangszeitraums eingeleiteten Verfahren gilt und dass die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zur Anerkennung und Vollstreckung weiterhin für die in diesen Verfahren erlassenen Urteile gelten.

### **Was wird nach Ablauf des Übergangszeitraums aus laufenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen?**

Nehmen wir einmal an, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangszeitraums bei einem Gericht im Vereinigten Königreich ein Rechtsstreit zwischen einem niederländischen und einem britischen Unternehmen anhängig ist.

Die Zuständigkeit des britischen Gerichts ergibt sich aus dem EU-Recht. Im Austrittsabkommen ist festgelegt, dass das britische Gericht auch nach dem Ablauf des Übergangszeitraums für das Verfahren zuständig bleibt und nach EU-Recht entscheidet.

Ein anderes Beispiel: Zum Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangszeitraums läuft ein Verfahren vor einem französischen Gericht, in dem ein britisches Unternehmen beklagt ist.

Laut dem Austrittsabkommen gilt nach dem Ablauf des Übergangszeitraums für die Anerkennung und Vollstreckung des vom französischen Gericht erlassenen Urteils im Vereinigten Königreich weiterhin das EU-Recht.

### **Verwendung von Daten und Informationen, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums ausgetauscht wurden**

Während der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs haben dort ansässige private und öffentliche Einrichtungen von Unternehmen und Verwaltungen in anderen Mitgliedstaaten personenbezogene Daten erhalten.

Das Austrittsabkommen legt fest, dass das Vereinigte Königreich nach dem Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin zur Anwendung des EU-Datenschutzrechts auf diesen „Bestand personenbezogener Daten“ verpflichtet ist, und zwar so lange, bis die Kommission in einem

förmlichen, sogenannten Angemessenheitsbeschluss feststellt, dass das Vereinigte Königreich einen Schutz personenbezogener Daten gewährleistet, der dem Schutzniveau des EU-Rechts im Wesentlichen entspricht.

Bevor der förmliche Angemessenheitsbeschluss von der Kommission gefasst werden kann, ist eine Bewertung des im Vereinigten Königreich geltenden Datenschutzrechts vorzunehmen. Wurde der Angemessenheitsbeschluss für nichtig erklärt oder aufgehoben, so stellt das Vereinigte Königreich sicher, dass die erhaltenen Daten einem Schutzniveau unterliegen, das dem der Datenschutzvorschriften der EU „im Wesentlichen entspricht“.

### **Laufende Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge**

Das Austrittsabkommen sorgt für Rechtssicherheit in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, die beim Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen sind und nach EU-Recht zum Abschluss gebracht werden sollen, also nach denselben Verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften, nach denen diese Verfahren eingeleitet wurden.

### **Euratom**

Im Austrittsabkommen übernimmt das Vereinigte Königreich in Bezug auf seinen Austritt aus dem Euratom-Vertrag und die darin vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen die alleinige Verantwortung für die Aufrechterhaltung der nuklearen Sicherungsmaßnahmen und verpflichtet sich, auf internationaler Ebene Absprachen zu treffen, die hinsichtlich ihrer Reichweite und Wirksamkeit den geltenden Euratom-Regelungen entsprechen.

Die Euratom überträgt dem Vereinigten Königreich das Eigentum an den Ausrüstungs- und sonstigen Vermögensgegenständen, die sich dort befinden und mit diesen Sicherungsmaßnahmen zusammenhängen; hierfür erhält sie einen Ausgleich zum Buchwert.

Die Union stellt ferner fest, dass infolge des Austritts auch die internationalen Übereinkommen der Euratom nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten und dass dieses entsprechende Vereinbarungen mit den internationalen Vertragspartnern treffen muss.

Das Eigentumsrecht britischer Einrichtungen an besonderen spaltbaren Stoffen, die sich im Vereinigten Königreich befinden, geht von Euratom auf das Vereinigte Königreich über. In Bezug auf besondere spaltbare Stoffe, die sich im Vereinigten Königreich befinden und Unternehmen aus der EU27 gehören, hat das Vereinigte Königreich die Fortgeltung der Rechte aus dem Euratom-Vertrag akzeptiert (z. B. des Rechts zur Genehmigung eines Verkaufs oder einer Verbringung dieser Stoffe in der Zukunft). Beide Seiten sind sich einig, dass die letzte Verantwortung für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle im Einklang mit internationalen Übereinkommen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Atomgemeinschaft dem Staat obliegt, in dem sie hergestellt wurden.

### **Auf EU-Ebene laufende Gerichts- und Verwaltungsverfahren**

Das Austrittsabkommen sieht vor, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) für diejenigen Gerichtsverfahren zuständig bleibt, die das Vereinigte Königreich betreffen und vor Ablauf des Übergangszeitraums beim EuGH registriert wurden; diese Verfahren sollen bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils nach EU-Recht fortgesetzt werden. Dies gilt für alle Verfahrensstadien, also auch für Rechtsmittel oder Zurückverweisungen an das Gericht. So können anhängige Rechtsstreitigkeiten ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

Abgesehen von dieser Regelung für anhängige Rechtssachen besteht auch noch die Möglichkeit der Einleitung neuer, das Vereinigte Königreich betreffender Verfahren vor dem EuGH, in denen dieser auch nach dem Ablauf des Übergangszeitraums noch gemäß EU-Recht entscheiden kann.

Das Abkommen sieht vor, dass die Kommission nach dem Ablauf des Übergangszeitraums noch vier Jahre lang Vertragsverletzungsklagen gegen das Vereinigte Königreich beim EuGH erheben kann, wenn dieses vor dem Ablauf des Übergangszeitraums gegen EU-Recht verstoßen hat.

In dieser Zeit kann das Vereinigte Königreich auch noch beim EuGH verklagt werden, wenn es vor dem Ablauf des Übergangszeitraums einer Verwaltungsentscheidung eines Organs oder einer Einrichtung der EU nicht nachgekommen ist; im Falle bestimmter, im Abkommen konkret benannter Verfahren ist dies auch nach dem Ablauf des Übergangszeitraums noch möglich.

Die Zuständigkeit des EuGH für diese neuen Rechtsstreitigkeiten beruht auf dem Grundsatz, dass die Beendigung eines Vertrages nicht die vor seiner Beendigung begründeten Rechte und Pflichten bzw. die erlangte Rechtsstellung der Vertragsparteien beeinträchtigen darf. Dadurch wird in Bezug auf in der Vergangenheit liegende Sachverhalte, in denen das Vereinigte Königreich noch an seine Verpflichtungen aus dem EU-Recht gebunden war, für Rechtssicherheit und ausgewogene Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich gesorgt.

Für Verwaltungsverfahren sieht das Austrittsabkommen vor, dass laufende Verfahren weiterhin dem EU-Recht unterliegen. Dies gilt beispielsweise für Verfahren in Wettbewerbssachen oder wegen staatlicher Beihilfen, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums von Organen, Ämtern oder Agenturen der Union eingeleitet wurden und in denen es um das Vereinigte Königreich oder um dort ansässige natürliche oder juristische Personen geht.

In Fällen, in denen es um vor dem Ablauf des Übergangszeitraums gewährte staatliche Beihilfen geht, kann die Europäische Kommission binnen vier Jahren nach Ablauf des Übergangszeitraums noch neue, staatliche Beihilfen betreffende Verwaltungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich einleiten. Nach Ablauf dieser vier Jahre bleibt die Kommission für Verfahren zuständig, die vor dem Ablauf dieser vier Jahre eingeleitet wurden.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) darf nach dem Ablauf des Übergangszeitraums noch vier Jahre lang neue Ermittlungsverfahren wegen vor dem Ende des Übergangszeitraums liegender Sachverhalte oder wegen nach dessen Ablauf entstandener Zoltschulden einleiten. Die Möglichkeit der Einleitung von derartigen neuen Verwaltungsverfahren entspricht dem Gedanken, dass das Vereinigte Königreich bis zum Ablauf des Übergangszeitraums in vollem Umfang an das EU-Recht gebunden bleibt und sich deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums wie die anderen Mitgliedstaaten an das EU-Recht halten muss.

### **Arbeitsweise der Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union**

Das Austrittsabkommen sieht vor, dass die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums liegenden Aktivitäten den derzeit in der Union geltenden Vorrechten und Befreiungen unterliegen. Beide Parteien werden weiterhin die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten gewährleisten. Verschlussachen und andere Unterlagen, die das Vereinigte Königreich während seiner Mitgliedschaft erhalten hat, sollen nach dem Ablauf des Übergangszeitraums denselben Schutz genießen wie vorher.

### **V. Welche Finanzregelung wurde vereinbart?**

Der Europäische Rat hat in seinen Leitlinien vom 29. April 2017 eine einheitliche Finanzregelung in Bezug auf den EU-Haushalt, die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in allen in den Verträgen vorgesehenen Einrichtungen oder Organen sowie die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an bestimmten Fonds und Fazilitäten im Zusammenhang mit der Unionspolitik gefordert. Die vereinbarte Finanzregelung erstreckt sich auf alle diese Punkte und schafft einen abschließenden Finanzausgleich.

Im Austrittsabkommen ist vorgesehen, dass das Vereinigte Königreich seinen Anteil an der Finanzierung aller Verpflichtungen tragen wird, die es als Mitglied der Union im Hinblick auf den EU-Haushalt (und insbesondere den Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 unter Einschluss der Zahlungen, die in der Zeit zwischen dem Ablauf des Übergangszeitraums und zum Abschluss der Programme fällig werden), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank, die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei, die EU-Treuhandfonds, die Agenturen des Rates und auch den Europäischen Entwicklungsfonds eingegangen ist.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verhandlungsführer der Kommission und des Vereinigten Königreichs auf eine faire Methode zur Berechnung der finanziellen Verpflichtungen geeinigt, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs ergeben.

Die vereinbarte Methode stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Kein Mitgliedstaat sollte wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union höhere Zahlungen leisten oder geringere Beträge erhalten;
- das Vereinigte Königreich sollte für seinen Anteil an den während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkommen;
- das Vereinigte Königreich sollte weder höhere noch frühere Zahlungen leisten müssen, als dies erforderlich gewesen wäre, wenn es ein Mitgliedstaat geblieben wäre. Dies bedeutet insbesondere, dass die Zahlungen des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage des tatsächlichen Haushaltssaldos festgelegt und an den Haushaltsvollzug angepasst werden sollten.

### **Wie viel muss das Vereinigte Königreich zahlen?**

Ziel der Verhandlungen war es, alle zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bestehenden Verpflichtungen zu regeln. Deshalb geht es im Abkommen nicht um die Höhe der finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs, sondern um die Methode zur Berechnung derselben.

Beide Seiten haben sich auf eine objektive Methode geeinigt, die es erlaubt, allen gemeinsamen Verpflichtungen gegenüber dem Unionshaushalt (2014-2020) nachzukommen; hierzu zählen auch die zum Jahresende 2020 noch ausstehenden Verpflichtungen („Reste à liquider“) sowie die nicht durch Vermögenswerte gedeckten Verbindlichkeiten.

Das Vereinigte Königreich wird zudem weiterhin für alle Darlehen bürgen, die vor seinem Austritt von der Union gewährt wurden; im Gegenzug erhält das Vereinigte Königreich seinen Anteil an nicht in Anspruch genommenen Bürgschaften und späteren Einziehungen nach Inanspruchnahme der Bürgschaften für solche Darlehen zurück.

Außerdem hat sich das Vereinigte Königreich bereit erklärt, allen ausstehenden Verpflichtungen in Bezug auf den EU-Treuhandfonds und die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei nachzukommen. Das Vereinigte Königreich bleibt Vertragspartei des Europäischen Entwicklungsfonds und wird weiterhin seinen Beitrag zu den Zahlungen leisten, die für den derzeitigen 11. EEF sowie seine Vorgängerfonds benötigt werden.

Die Einlagen des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Zentralbank werden an die Bank of England zurückgezahlt, und die Bank of England scheidet als Mitglied aus dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) aus. Die Einlagen des Vereinigten Königreichs bei der Europäischen Investitionsbank werden in zwölf jährlichen Raten zurückgezahlt, werden jedoch durch eine (zusätzliche) abrufbare Bürgschaft ersetzt. Ab dem Austrittsdatum und bis zur Amortisierung des Bestands an noch laufenden Operationen der EIB bürgt das Vereinigte Königreich für diese.

In Bezug auf die zum Zeitpunkt des Austritts noch laufenden Operationen wahrt das Vereinigte Königreich zudem die Vorrechte und Befreiungen der EIB (Protokolle 5 und 7 des Vertrages).

### **Was bedeutet das für die Projekte und Programme der EU?**

Alle Projekte und Programme der EU im Rahmen des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) werden wie vorgesehen finanziert. Damit haben alle Begünstigten von EU-Programmen (auch diejenigen im Vereinigten Königreich) die Gewissheit, dass sie bis zum Abschluss ihres jeweiligen Programms gefördert werden; dies gilt jedoch nicht für Finanzinstrumente, die erst nach dem Austritt genehmigt werden.

### **Wie berechnet sich der Anteil des Vereinigten Königreichs?**

Das Vereinigte Königreich leistet seinen Beitrag zum Haushalt für die Jahre 2019 und 2020; sein Anteil wird als Prozentsatz so errechnet, als wäre das Land noch ein Mitgliedstaat. Der Anteil für die nach 2020 entstehenden Verpflichtungen wird als Verhältnis zwischen den durch das Vereinigte Königreich für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellten Eigenmitteln und den durch sämtliche Mitgliedstaaten (einschließlich des Vereinigten Königreichs) im selben Zeitraum bereitgestellten Eigenmitteln berechnet. Somit fließt die Ausgleichszahlung („Rabatt“) in die Berechnung des britischen Anteils ein.

### **Wie hoch ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Vermögenswerten der EU (Aktiva – Gebäude und Barvermögen)?**

Die Aktiva der EU gehören der EU, da diese ihre eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und kein Mitgliedstaat irgendwelche Rechte daran hat. Allerdings wird der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Verbindlichkeiten der EU durch entsprechende Aktiva verringert, da für die von Aktiva abgedeckten Verbindlichkeiten kein Finanzierungsbedarf besteht, sodass das Vereinigte Königreich hierfür nicht aufkommen muss.

### **Wie lange muss das Vereinigte Königreich zahlen?**

Das Vereinigte Königreich bleibt so lange zur Zahlung verpflichtet, bis keine langfristigen Verbindlichkeiten mehr bestehen. Das Vereinigte Königreich muss auch nicht früher zahlen als die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten.

### **Muss sich das Vereinigte Königreich an den Pensionszahlungen für die EU-Bediensteten beteiligen?**

Das Vereinigte Königreich wird seinen Anteil an der Finanzierung der Pensionen und sonstigen Ansprüche zahlen, die EU-Bedienstete bis Ende 2020 erworben haben. Diese Zahlung ist – wie bei den verbleibenden Mitgliedstaaten – bei Fälligkeit zu leisten.

### **Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine Verlängerung des Übergangszeitraums?**

Während einer etwaigen Verlängerung des Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich im Hinblick auf den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (ab 2021) wie ein Drittland behandelt. Im Fall einer Verlängerung des Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich jedoch einen

Finanzbeitrag zum EU-Haushalt leisten müssen; hierüber entscheidet der im Austrittsabkommen vorgesehene Gemeinsame Ausschuss. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass das Vereinigte Königreich bei einer Verlängerung des Übergangszeitraums weiterhin uneingeschränkt Teil des Binnenmarkts mit all seinen Vorteilen ist.

## **VI. Was wurde in Bezug auf die Abwicklung des Austrittsabkommens vereinbart?**

Das Austrittsabkommen enthält institutionelle Regelungen, die für eine effektive Organisation, Durchführung und Durchsetzung des Abkommens sorgen sollen und auch geeignete Streitbeilegungsverfahren beinhalten.

Die EU und das Vereinigte Königreich haben sich auf die unmittelbare Wirkung und den Vorrang des gesamten Austrittsabkommens geeinigt; es gelten somit dieselben Bedingungen wie nach EU-Recht und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bleibt letztlich für alle Fragen zuständig, die das EU-Recht oder Konzepte des EU-Rechts betreffen. Dies ist notwendig, damit die einheitliche Anwendung des EU-Rechts gewährleistet ist.

Bedeutende Teile des Austrittsabkommens beruhen auf EU-Recht, das dafür sorgen soll, dass der Austritt in geordneten Bahnen verläuft. Umso wichtiger ist es deshalb, dass das Austrittsabkommen denselben Rechtswirkungen sowie Auslegungsmethoden und -grundsätzen unterliegt wie das EU-Recht.

Im Fall einer Streitigkeit über die Auslegung des Austrittsabkommens findet zunächst einmal eine politische Konsultation im Gemeinsamen Ausschuss statt. Kommt es dort nicht zu einer Lösung, so kann jede Partei ein verbindliches Schiedsverfahren einleiten. Geht es in dem Rechtsstreit um EU-Recht, so ist das Schiedspanel verpflichtet, die Frage dem EuGH vorzulegen, damit dieser ein rechtskräftiges Urteil erlassen kann. Außerdem kann jede Partei verlangen, dass das Panel dem EuGH eine Frage vorlegt. In solchen Fällen muss das Schiedspanel dem EuGH die Frage vorlegen, es sei denn, es wäre der Ansicht, dass die Streitigkeit in Wirklichkeit nicht das EU-Recht betrifft. Es hat seine Entscheidung zu begründen und die Parteien können eine Überprüfung beantragen.

Die Entscheidung des Schiedspanels ist für die Union und das Vereinigte Königreich verbindlich. Bei Missachtung des Schiedsspruchs kann das Schiedspanel eine pauschale Geldstrafe oder Strafzahlung verhängen, die an die geschädigte Partei zu zahlen ist.

Führt auch dies nicht zur Einhaltung des Abkommens, so sind die Parteien berechtigt, die Anwendung des Austrittsabkommens unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit auszusetzen, was jedoch nicht für Bürgerrechte oder Teile anderer Abkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich gilt. Eine derartige Aussetzung unterliegt der Überprüfung durch das Schiedspanel.

## **VII. Protokoll zu Irland und Nordirland**

Das Protokoll zu Irland und Nordirland stellt eine rechtlich praktikable Lösung dar, die eine harte Grenze auf der irischen Insel vermeidet, die Wirtschaft auf der gesamten Insel schützt, das Karfreitagsabkommen (Belfaster Abkommen) in all seinen Aspekten aufrechterhält und die Integrität des Binnenmarktes wahrt. Es wird mit dem Ende des Übergangszeitraums anwendbar.

### **ZOLLREGELUNGEN**

#### **Bedeutet dies, dass Nordirland im EU-Binnenmarkt für Waren bleiben wird?**

Für Nordirland wird weiterhin eine begrenzte Zahl von Vorschriften im Zusammenhang mit dem EU-Binnenmarkt gelten, damit eine harte Grenze vermieden werden kann, und zwar in den Bereichen Warenverkehr, sanitäre Vorschriften für Veterinärkontrollen („SPS-Vorschriften“), landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern sowie staatliche Beihilfen.

#### **Wie ist es möglich, dass Nordirland die Zollunion der EU verlässt und trotzdem eine Zollgrenze auf der irischen Insel vermieden wird?**

Nordirland bleibt Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs. Somit wird es von künftigen Freihandelsabkommen profitieren können, die das Vereinigte Königreich eventuell mit Drittländern abschließt, sofern dies die Anwendung des Protokolls nicht berührt. Künftige Freihandelsabkommen des Vereinigten Königreichs können vorsehen, dass in Nordirland hergestellte Waren nach genau denselben Bedingungen Zugang zu Drittländern erhalten wie in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs hergestellte Waren.

Der Zollkodex der Union wird für alle nach Nordirland verbrachten Waren gelten. Auf diese Weise werden Zollkontrollen auf der irischen Insel vermieden.

Für nach Nordirland verbrachte Waren gelten die EU-Zölle, wenn das Risiko besteht, dass diese

Waren in den EU-Binnenmarkt gelangen. Wenn allerdings für Waren, die aus dem Rest des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, keine Gefahr besteht, dass sie in den EU-Binnenmarkt gelangen, werden keine Zölle erhoben.

Dies gilt für alle Waren, die keiner weiteren Verarbeitung unterliegen und zugleich die Kriterien erfüllen, die der Gemeinsame Ausschuss unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in Nordirland festlegen wird, um das Risiko einer Weiterverbringung der betreffenden Waren zu ermitteln. Für Waren aus Drittländern, bei denen nicht von einem solchen Risiko auszugehen ist, gelten in Nordirland dieselben Zölle wie in den anderen Teilen des Vereinigten Königreichs.

Der Gemeinsame Ausschuss wird bis zum Ende des Übergangszeitraums die Kriterien für die oben genannten Risikobewertungen festlegen und kann diese Kriterien während ihrer Anwendung ändern. Dabei wird unter anderem dem endgültigen Bestimmungsort der Waren, deren Wert und der Schmuggelgefahr Rechnung getragen.

Das Vereinigte Königreich kann für den Fall, dass der Zollsatz des Vereinigten Königreichs niedriger ist, die nach dem Unionsrecht erhobenen Zölle vorbehaltlich der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen erstatten.

In bestimmten Fällen, beispielsweise bei der Verbringung von persönlichen Gegenständen, bei Sendungen mit geringem Wert oder Sendungen, die von einer Einzelperson an eine andere versandt werden, werden keine Zölle erhoben.

### **Schützt dies den EU-Binnenmarkt?**

Das Protokoll zu Irland und Nordirland stellt eine rechtlich praktikable Lösung dar, die eine harte Grenze auf der irischen Insel vermeidet, die Wirtschaft auf der gesamten Insel schützt, das Karfreitagsabkommen (Belfaster Abkommen) in all seinen Aspekten aufrechterhält und die Integrität des Binnenmarktes wahrt. Nordirland wird weiterhin den Zollkodex der Union anwenden und die relevanten Binnenmarktvorschriften einhalten, damit eine harte Grenze auf der Insel Irland vermieden wird.

Die erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen werden bei Waren stattfinden, die aus dem Rest des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden, beispielsweise an Grenzkontrollstellen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen („SPS-Kontrollen“) durchgeführt werden.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs werden die Bestimmungen des Unionsrechts, die gemäß dem Protokoll im Vereinigten Königreich für Nordirland gelten, umsetzen und anwenden. Daher werden alle Kontrollen von den Behörden des Vereinigten Königreichs mit den entsprechenden Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen für die EU durchgeführt.

### **Werden künftige Freihandelsabkommen des Vereinigten Königreichs auch auf Nordirland Anwendung finden?**

Nordirland wird weiterhin zum Zollgebiet des Vereinigten Königreichs gehören. Das Protokoll zu Irland und Nordirland hindert das Vereinigte Königreich nicht, Nordirland in den räumlichen Geltungsbereich etwaiger künftiger Freihandelsabkommen aufzunehmen, sofern diese Abkommen die Anwendung des Protokolls nicht berühren.

Somit könnte Nordirland in Bezug auf Dienstleistungen und Investitionen, aber auch in Bezug auf den Zugang seiner Waren zu Drittlandsmärkten von künftigen Freihandelsabkommen des Vereinigten Königreichs profitieren. Es wird auch möglich sein, Waren nach Nordirland einzuführen, wenn nicht die Gefahr besteht, dass sie in ihrer ursprünglichen Form oder nach kommerzieller Verarbeitung in den EU-Binnenmarkt gelangen.

### **Wie sieht es mit der Mehrwertsteuer aus?**

Um eine harte Grenze auf der irischen Insel zu vermeiden und gleichzeitig die Integrität des Binnenmarktes zu schützen, werden die EU-Mehrwertsteuervorschriften für Güter in Nordirland weiterhin gelten.

Die britische Finanz- und Zollbehörde, Her Majesty's Revenue & Customs (HMRC), wird weiterhin für die Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften, die Erhebung der Mehrwertsteuer und die Festsetzung der Mehrwertsteuersätze zuständig sein. Das Vereinigte Königreich wird die Einnahmen aus dieser Steuer behalten. Darüber hinaus können in Irland geltende Mehrwertsteuerbefreiungen und ermäßigte Steuersätze auch in Nordirland angewandt werden.

### **Wie funktioniert der Zustimmungsmechanismus?**

Die EU und das Vereinigte Königreich haben sich auf einen neuen Zustimmungsmechanismus

verständigt. Damit wird der parlamentarischen Versammlung für Nordirland entscheidender Einfluss auf die langfristige Anwendung relevanter EU-Rechtsvorschriften in Nordirland eingeräumt, die auf intensiven Diskussionen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich beruhen wird. Die Kommission hat sich in dieser Frage kontinuierlich eng mit der irischen Regierung abgestimmt.

Der Zustimmungsmechanismus betrifft die wesentlichen Fragen der Angleichung der Rechtsvorschriften über Waren und Zoll, den Binnenmarkt für Strom, Mehrwertsteuer und staatliche Beihilfen.

Konkret bedeutet das, dass die parlamentarische Versammlung vier Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums mit einfacher Mehrheit für oder gegen die weitere Anwendung relevanter EU-Rechtsvorschriften stimmen kann. Falls die Versammlung beschließt, diese Vorschriften nicht länger anzuwenden, setzt das Vereinigte Königreich die EU davon in Kenntnis. Dann würde das Protokoll zwei Jahre später außer Kraft treten.

Die Versammlung kann anschließend alle vier Jahre über die weitere Anwendung des einschlägigen EU-Rechts abstimmen. Wenn in der Versammlung gemeinschaftsübergreifend für die weitere Anwendung der einschlägigen EU-Vorschriften gestimmt wird, kann erst nach acht Jahren wieder darüber abgestimmt werden.

### **In welchem Verhältnis steht eine Einigung über die künftigen Beziehungen zum Protokoll?**

Anders als in früheren Fassungen ist das im Oktober 2019 vereinbarte Protokoll, das nun Teil des Austrittsabkommens ist, keine Backstop-Lösung. Es wurde als eine stabile und dauerhafte Lösung konzipiert. Es ist daher vorzusetzen, dass das Protokoll parallel zu jeder Vereinbarung über die künftigen Beziehungen Anwendung findet.

Dessen ungeachtet werden die Bedingungen der künftigen Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich – mit Blick auf das gemeinsame Ziel, Zölle und Kontingente zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu vermeiden – sich natürlich in gewisser Weise auf die praktische Anwendung des Protokolls auswirken.

### **VIII. Was wurde in Bezug auf die Hoheitszonen auf Zypern vereinbart?**

Wie in der Gemeinsamen Erklärung vom 19. Juni 2018 dargelegt, haben sich sowohl die EU als auch das Vereinigte Königreich verpflichtet, eine angemessene Regelung für die Hoheitszonen zu treffen, insbesondere mit dem Ziel, die Interessen der in den Hoheitszonen lebenden und arbeitenden Zypriern nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Pflichten nach dem Gründungsvertrag zu schützen.

Die EU und das Vereinigte Königreich haben sich auf ein entsprechendes Protokoll geeinigt, das dem Austrittsabkommen beigelegt wird.

Das Protokoll soll dafür sorgen, dass das EU-Recht auf den im Protokoll 3 zur Beitrittsakte Zyperns festgelegten Gebieten in den Hoheitszonen weiterhin gilt und dass insbesondere die circa 11 000 zyprischen Bürger, die in diesen Hoheitszonen leben und arbeiten, nicht mit dem vorübergehenden oder dauerhaften Entzug ihrer Rechte rechnen müssen. Dies gilt für eine Reihe von Politikbereichen wie etwa Besteuerung, Waren, Landwirtschaft, Fischerei sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz.

Im Protokoll wird die Zuständigkeit für die Durchführung und Durchsetzung des EU-Rechts in den meisten dieser Politikbereiche – mit Ausnahme des Bereichs Sicherheit und militärische Belange – der Republik Zypern übertragen.

Ferner wird ein spezieller Ausschuss zur Überwachung der Anwendung dieses Protokolls eingerichtet.

### **IX. Was wurde in Bezug auf Gibraltar vereinbart?**

Gemäß den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 „*darf ohne Einigung zwischen dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich kein zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenes Abkommen auf das Gebiet von Gibraltar Anwendung finden*“.

Die bilateralen Verhandlungen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich sind inzwischen abgeschlossen. Ein Protokoll, das diese bilaterale Regelung enthält, ist dem Austrittsabkommen beigelegt.

Das Protokoll bildet zusammen mit bilateralen Absichtserklärungen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar ein Paket. Darin geht es um die bilaterale Zusammenarbeit auf den Gebieten Bürgerrechte, Tabak- und sonstige Erzeugnisse, Umwelt, Polizei und Zoll sowie ein bilaterales Abkommen, das die Besteuerung und den Schutz finanzieller Interessen regelt.

Auf dem Gebiet der Bürgerrechte legt das Protokoll den Grundstein für eine

Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden beim Vollzug des Austritts, von dem die in der Gegend um Gibraltar lebenden Menschen und in besonderer Weise die Grenzgänger betroffen sind.

Im Bereich des Luftverkehrsrechts sieht es für den Fall, dass Spanien und das Vereinigte Königreich eine Einigung über die Nutzung des Flughafens Gibraltar erzielen, die Möglichkeit vor, das zuvor nicht für Gibraltar geltende Luftverkehrsrecht der EU während des Übergangszeitraums auf Gibraltar anzuwenden.

Auf dem Gebiet der Steuern und des Schutzes finanzieller Interessen legt das Protokoll den Grundstein für eine Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Gewährleistung umfassender Transparenz in Steuerangelegenheiten sowie auf die Bekämpfung von Betrug, Schmuggel und Geldwäsche. Das Vereinigte Königreich sagt zu, dass in Gibraltar die einschlägigen internationalen Standards eingehalten werden. In Bezug auf Tabak sagt das Vereinigte Königreich zu, bestimmte Übereinkommen in Bezug auf Gibraltar zu ratifizieren und spätestens zum 30. Juni 2020 ein System der Rückverfolgbarkeit und der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Zigaretten in Kraft zu setzen. In Bezug auf Alkohol und Benzin sagt das Vereinigte Königreich zu, dafür zu sorgen, dass in Gibraltar ein Steuersystem in Kraft ist, das auf die Verhinderung von Betrug abzielt.

Für die Bereiche Umweltschutz und Fischerei sowie Zusammenarbeit auf den Gebieten Polizei und Zoll legt das Protokoll den Grundstein für eine Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden.

Ferner ist ein spezieller Ausschuss zur Überwachung der Anwendung dieses Protokolls vorgesehen.

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs der künftigen Partnerschaft wurden in die Erklärungen für das Protokoll der Tagung des Europäischen Rates vom 25. November 2018 zwei Erklärungen des Europäischen Rates und der Kommission aufgenommen.\*\*

### **Was steht in der Politischen Erklärung?**

Die Politische Erklärung begleitet das Austrittsabkommen und steckt den Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ab.

Mit ihr werden die Eckpunkte für eine ambitionierte, breite, vertiefte und flexible Partnerschaft festgelegt, die sich auf Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit – in deren Zentrum ein umfassendes und ausgewogenes Freihandelsabkommen steht –, Strafverfolgung und Strafjustiz, Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung sowie weiter gefasste Bereiche der Zusammenarbeit erstreckt.

Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollen sicherstellen, dass die künftige Beziehung auf offenem und fairem Wettbewerb basiert.

Die genaue Art der Verpflichtungen wird den Ansprüchen an die künftige Beziehung entsprechen und der wirtschaftlichen Anbindung und der geografischen Nähe des Vereinigten Königreichs Rechnung tragen. Die Schutzmechanismen müssen deshalb gleiche Ausgangsbedingungen gewährleisten, bei denen die am Ende des Übergangszeitraums geltenden gemeinsamen hohen Standards in den Bereichen staatliche Beihilfen, Wettbewerb, Soziales und Beschäftigung, Umwelt und Klimawandel sowie bei relevanten Steuerangelegenheiten aufrechterhalten werden, um unfaire Wettbewerbsvorteile gegenüber der EU oder dem Vereinigten Königreich zu vermeiden.

Ferner bedarf es geeigneter Mechanismen für die Rechtsdurchsetzung im Vereinigten Königreich sowie für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

### **Weitere Informationen**

[Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland \(12. November 2019\)](#)

Weitere Informationen finden Sie auf [unserer Website](#):

[1] Was den Europäischen Haftbefehl betrifft, so kann ein Mitgliedstaat die Übergabe seiner eigenen Staatsangehörigen an das Vereinigte Königreich aufgrund der Grundprinzipien seines nationalen Rechts ablehnen (Artikel 185 des Austrittsabkommens).

\* Korr. 27.1.2020 um 17:25

Kontakt für die Medien:

[Daniel FERRIE](#) (+32 2 298 65 00)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)